



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Stellungnahme Nr.: 1/2013

Berlin im Januar 2013

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/M.
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Silke C. Schäfer, Göttingen
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln (Berichterstatteerin)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und stellt den nachfolgenden Ausführungen voranstehend ausdrücklich klar:

Es gibt keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung dieses Sondergesetzes.

Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein unverfügbares Menschenrecht, das deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen zusteht. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 besonders betont, dass ausländische Staatsangehörige ihren Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch verlieren, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ab Beginn des Aufenthaltes zu jeder Zeit und vollumfänglich zu gewährleisten. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt von vornherein nicht auf Dauer angelegt und nur kurz ist. Insbesondere können migrationspolitische Erwägungen kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Der Umfang der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums ist zwar vom Gesetzgeber zu bestimmen. Bei einer vom Normalmaß abweichenden Sonderregelung für einen Kurzaufenthalt darf er jedoch seine Entscheidung hierzu nur an dem konkreten Bedarf der hilfebedürftigen Personen ausrichten. Diesen muss er folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegen.

Mit dem Referentenentwurf ist es nicht gelungen, eine diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügende Regelung zu schaffen.

I. Leistungsberechtigter Personenkreis, § 1 AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) macht dem Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises nachfolgende Vorgaben:

Sofern sich tatsächlich ein spezifischer Minderbedarf bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen lässt, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.¹ Die Festlegung des Kreises der in § 1 AsylbLG als berechtigt aufgeführten Personen begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom AsylbLG erfassten Leistungsberechtigten sich tatsächlich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten. Ob dies so ist, lässt sich zu Beginn des Aufenthaltes zwar nur anhand einer Prognose beurteilen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei aber stets zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, hält sich nach Angaben des Bundesverfassungsgerichts unter Hinweis auf die BT-Drs. 17/642 bereits länger als seit sechs Jahren in Deutschland auf.²

Der Referentenentwurf berücksichtigt diese Feststellungen des BVerfG nicht. Er ignoriert zudem die ausdrückliche Forderung nach einem Beleg für die Annahme, dass der bisher erfasste Personenkreis sich tatsächlich nur kurz und vorübergehend im Bundesgebiet aufhält und behält die bisherige Regelung ohne weiteres bei. Lediglich für Asylbewerber beruft sich der Entwurf auf eine nicht näher bezeichnete „Langzeitbetrachtung der Asylverfahren“, wonach die Asylverfahren durchschnittlich nach 20,1 Monaten rechts- und bestandskräftig abgeschlossen seien. Unabhängig von der Tatsache, dass bei 20,1 Monaten nicht mehr von einem „Kurzaufenthalt“ ausgegangen werden kann, sagt die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens nichts über die Aufenthaltsdauer der übrigen ebenfalls zum Kreis der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen aus. Der Referentenentwurf unterstellt zudem zu Unrecht, dass bei einem Aufenthalt unterhalb von 24 Monaten generell noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt besteht.

¹ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 101.

² BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 118,119.

Dies gilt insbesondere für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet die Ausreisepflicht. Sie halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der ihnen erteilte Aufenthaltstitel ist einer Aufenthaltsverfestigung zugänglich. Es ist geplant, Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 5 des AufenthG (§§ 22-25 AufenthG) eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG halten sich weder prognostisch noch tatsächlich nur vorübergehend im Bundesgebiet auf. Es handelt sich gerade nicht mehr nur um einen „Kurzaufenthalt“. Dies gilt insbesondere für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ihnen wird dieser Titel nur erteilt, wenn in absehbarer Zeit nicht mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen ist. Unabhängig von der Tatsache, dass sie sich vor Erteilung des Titels in der Regel schon eine beträchtliche Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben, steht mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fest, dass ein Ausreisehindernis besteht, das in absehbarer Zeit nicht entfallen wird.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ist daher zu streichen.

Es ist zu beachten, dass nach den Vorgaben des BVerfG rein tatsächliche Verhältnisse und eine rein faktische Aufenthaltsverfestigung geeignet sind, die an den Status anknüpfende Annahme eines nur vorübergehenden und kurzen Aufenthalts zu widerlegen.

So halten sich auch Inhaber einer Duldung, die ihnen z.B. **nach** Abschluss eines Asylverfahrens erteilt wird, bereits bei Erteilung der Duldung nicht mehr nur „kurz“ im Bundesgebiet auf. Auch bei Versagung der Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, aber bestehenden Abschiebehindernissen, steht bereits bei Erteilung der Duldung fest, dass eine Aufenthaltsbeendigung nicht erfolgen und der Aufenthalt auf unabsehbare Zeit geduldet wird.

Bei Inhabern einer Duldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG ist nach dem Zeitpunkt und dem Grund der Erteilung einer Duldung zu differenzieren.

Die Gültigkeitsdauer einer erteilten Aufenthaltserlaubnis sagt nichts über die bisherige und die zu erwartenden Dauer des Aufenthaltes aus.

§ 1 Abs. 2 AsylbLG ist daher zu streichen.

Nach § 1 Abs. 3 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies muss aber auch für Konventionsflüchtlinge und subsidiär geschützte Personen **sowie für deren Familienangehörigen** in Umsetzung des Art 28 sowie des Art 23 iVm Art 28 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) gelten. Auch bei dieser Personengruppe sowie ihren Familienangehörigen steht bereits mit der Entscheidung des Bundesamtes und nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis definitiv fest, dass sie sich nicht mehr nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.

§ 1 Abs. 3 AsylbLG ist dahingehend zu ändern, dass die Leistungsberechtigung ab Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd Art. 2 d) QualfRL oder die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus iSd Art. 2 f) QualfRL sowie für die Familienangehörigen dieser Personen endet.

Im Gegensatz zum Gesetzgeber beabsichtigt das Bundessozialgericht (BSG) anlässlich eines dort anhängigen Verfahrens, den verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG an der Ausweitung des leistungsrechtlichen Personenkreises, insbesondere bei einer faktischen Aufenthaltsverfestigung weiter nachzugehen. In dem ursprünglich zur mündlichen Verhandlung für den 20.12.2012 vorgesehenen Verfahren – B 7 AY 6/11 R – geht es um eine Klägerin, die seit 1993 in Deutschland lebt und zunächst in Besitz einer als Aufenthaltsbefugnis erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AuslG war, die nach Inkrafttreten des AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fortgalt. Sie bezog in der Zeit von 2003 bis 30.12.2004 Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz. Als nunmehr nur noch nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte war die Klägerin dem Wortlaut nach von Leistungen der Sozialhilfe gem. § 23 Abs. 2 SGB XII ausgeschlossen. Sie erhielt daher lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Das BSG hob den Termin zur mündlichen Verhandlung auf, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zu den neuen bislang nicht erörterten verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG Stellung zu nehmen.

Die ursprüngliche Streitfrage dieses Verfahrens hatte sich auf die Auslegung des Begriffs der Familienangehörigen beschränkt, da der Klägerin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG nur unter Berücksichtigung des Einkommens von Sohn und Schwiegertochter gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bewilligt worden waren.

II. Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG

Mit dem Satz „Ein bisschen hungern und dann gehen sie schon, das kann es ja wohl nicht sein“ brachte der Vorsitzende Richter am BVerfG Prof. Dr. Kirchhof im Rahmen der mündlichen Verhandlung den die Entscheidung tragenden Grundsatz zum Ausdruck. Eine Leistungsabsenkung darf folglich nicht als Mittel missbraucht werden, um eine Zuwanderung zu begrenzen, die Rückkehrbereitschaft zu fördern oder eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen.

Das BVerfG stellt ausdrücklich klar: Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Existenzminimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik realisiert werden. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar.³

³ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 120,121.

Der Bedarf zur Deckung des Existenzminimums mag bei einem vorübergehenden Aufenthalt unter Umständen nach oben oder unten von einem Normalfall abweichen. Eine an das Verhalten anknüpfende Absenkung dieses Leistungsniveaus aus migrationspolitischen Gründen ist aber verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Maßgeblich für einen Leistungsanspruch darf daher nur sein, ob jemand hilfebedürftig ist und welche Mittel zur Deckung des konkreten Bedarfs notwendig sind. Ein Unterschreiten des Leistungsniveaus zur Sicherung des Existenzminimums auf der Grundlage der Kürzungstatbestände des § 1 a AsylbLG ist daher auch nach der überwiegenden Ansicht der Rechtsprechung, die inzwischen seit der Entscheidung des BVerfG zu § 1 a AsylbLG ergangen ist, nicht zulässig⁴.

Allein die Tatsache, dass es auch im SGB II mit § 34 und im SGB XII mit § 26 eine an das persönliche Verhalten anknüpfende Erstattungspflicht bzw. Leistungsabsenkung auf „das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ gibt, sagt noch nichts über die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen aus. Zudem stellt sich auch hier die Frage, was unter „das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ zu verstehen ist.

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen knüpft die Leistungseinschränkung/Erstattungspflicht bei den Sanktionsregelungen nach § 26 SGB XII und § 34 SGB II an ein Verhalten an, das in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Bedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit gerichtet ist. Gleiches gilt beispielsweise für die Rechtsfolge der Leistungsversagung bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten im SGB II/SGB XII. Auch hier geht es um die Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit bzw. des Bedarfs.

An einer solchen bedarfsorientierten Handlungstendenz bzw. einem solchen Zusammenhang zur Feststellung der leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen fehlt es bei den „bedarfsfremden bzw.- bedarfsunabhängigen“ Kürzungstatbeständen des § 1a AsylbLG und zwar sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der Einreise zum Zwecke des Leistungsbezuges als auch wenn – aus von den Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen – aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

⁴ So auch SG Altenburg, Beschluss v. 11.10.2012 – S 21 AY 3362/12 ER; SG Düsseldorf, Beschluss v. 19.11.2012 – S 17 AY 81/12 ER; SG Lüneburg, Beschluss v. 18.12.2012 – S 26 AY 26/12 ER; SG Leipzig, Beschluss v. 20.12.2012 – S 5 AY 55/12 ER
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2518.pdf

Bei den Kürzungstatbeständen nach § 1 a AsylbLG geht es nicht um leistungsrechtliche Mitwirkungspflichten zur Feststellung des Bedarfs oder um Beendigung der Hilfebedürftigkeit z.B. durch Integration in den Arbeitsmarkt, sondern um eine **ausländerrechtliche** Mitwirkungspflicht zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Es wird daher nichts nützen, eine Leistungseinschränkung mit der (Schein-) Argumentation durchsetzen zu wollen, dass es nicht um migrationspolitisch motivierte Ziele, sondern um sozialrechtlich zulässige Sanktionsmodelle aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten geht, wie es sie auch im SGB XII und SGB II gebe.

Die Menschenwürde ist abwägungsresistent und unantastbar. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist unverfügbar. Ein vom Staat erwünschtes Verhalten darf nicht mit dem Zwangsmittel einer Leistungsabsenkung unterhalb des Existenzminimums durchgesetzt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn das Verhalten keinerlei Bezug zu einer leistungsrechtlichen Verpflichtung zur Feststellung des Bedarfs oder der Bedürftigkeit hat.

Dass nach § 1 a AsylbLG darüber hinaus auch minderjährige Kinder sippenhaftgleich mit einbezogen werden, ist verfassungsrechtlich ohnehin nicht zu rechtfertigen.

Eine fortwährende Gewährung gekürzter Leistungen nach § 1a AsylbLG würde zudem zu einer dauerhaften Sanktionierung und damit zu einer dauerhaften Unterdeckung des Existenzminimums führen. Dies gilt insbesondere für den durch eigenes Verhalten nicht mehr korrigierbaren Tatbestand der Leistungskürzung wegen des Vorwurfes der Einreise zum Zweck des Leistungsbezuges.

Es ist im Sozialhilferecht anerkannt, dass eine Leistungskürzung/-versagung nicht über einen unbegrenzt langen Zeitraum aufrechterhalten werden darf. Unabhängig von der Tatsache, dass es sich bei der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG um ein verfassungsrechtlich verbotenes Mittel zur Zuwanderungsbegrenzung bzw. zur Durchsetzung der Ausreisepflicht handelt, gibt es auch keinerlei statistische Erhebungen darüber, ob es sich überhaupt um ein geeignetes Mittel handelt. Zudem sieht die Gewährung gekürzter Leistung nach § 1 a AsylbLG keine Befristung vor. Auch aus diesem Grunde ist die Regelung verfassungswidrig, da sie unverhältnismäßig ist.

§ 1 a AsylbLG ist daher ersatzlos zu streichen.

III. Leistungen nach § 2 AsylbLG

Das BVerfG macht zur Frage einer Leistungsumstellung auf das „Normalmaß“ folgende Vorgaben:

Die allein an dem Aufenthaltsstatus anknüpfende Vermutung des nur kurzzeitigen Aufenthaltes ist erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Eine Beschränkung auf ein abweichendes Existenzminimum ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose eines etwaigen Kurzaufenthaltes dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthaltes deutlich überschritten hat. Für diese Fälle ist ein zeitnaher, an den Gründen des unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang bei existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den **Normalfällen** im Gesetz vorzusehen.⁵

Entscheidend ist daher, wann der Aufenthalt nicht mehr nur „vorübergehend und die Spanne eines „Kurzaufenthaltes“ überschritten ist. Dieser Zeitraum ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose zu bestimmen. Die Festlegung dieses Zeitraums hängt dabei auch von der Frage ab, für welche Zeitspanne ein vom Normalmaß abweichender Bedarf feststellbar ist.

Der Referentenentwurf sieht eine Leistungsumstellung auf Leistungen analog dem SGB XII nunmehr nach zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes vor und begründet diese Definition eines „Kurzaufenthaltes“ mit der Durchschnittsdauer eines Asylverfahrens von 20,1 Monaten und der daran anschließenden Dauer aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens ist ganz offensichtlich von vornherein weder für Asylsuchende noch für den übrigen leistungsberechtigten Personenkreis ein geeignetes Kriterium, den Zeitraum eines „vorübergehenden Kurzaufenthaltes“ zu bestimmen.

Europarechtlich ist der „Kurzaufenthalt“ als ein Aufenthalt bis zu drei Monaten definiert (VO 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft).

⁵ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 102.

Der vorübergehende Aufenthalt wird von dem gewöhnlichen Aufenthalt abgegrenzt. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat nach der Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Nach § 9 AO ist als gewöhnlicher Aufenthalt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Ein „vorübergehender Kurzaufenthalt“ ist also ein Aufenthalt von drei bis maximal sechs Monaten.

Der Vorteil einer Anlehnung an diese Definitionen ist, dass nicht an einen bestimmten Aufenthaltsstatus angeknüpft wird, sondern Dauer und Beständigkeit des Aufenthaltes und damit objektiv tatsächliche Verhältnisse die entscheidenden Kriterien zur Abgrenzung für einen vorübergehenden Kurzaufenthalt sind. Mit Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes beginnt ein Integrationsprozess. Der Aufenthalt ist nicht mehr nur vorübergehend. Mit dem Integrationsprozess und der fortschreitenden Verweildauer ändert sich auch der Bedarf.

Da das BVerfG einen Übergang zum „Normalmaß“ und damit eine Inländergleichbehandlung bzw. Gleichstellung mit Ausländern mit bereits dauerhafter Aufenthaltsperspektive vorschreibt, gibt es nach Ablauf einer Voraufenthaltsdauer von drei bis längstens sechs Monaten keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung mehr, die Leistungsberechtigten auf den Bezug von Leistungen analog dem SGB XII zu verweisen. Dies ist gerade nicht das „Normalmaß“.

Statt einer Leistungsberechtigung analog dem SGB XII hat daher ein Übergang unmittelbar in das SGB XII oder SGB II nach den dortigen Abgrenzungskriterien zu erfolgen. Es gibt keine Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von erwerbsfähigen nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personen, die sich nicht mehr nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, gegenüber bereits von vornherein auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern mit unmittelbarem Zugang zum SGB II/SGB XII. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Anrechnung von Einkommen sowie die Integrationsleistungen in den Arbeitsmarkt. Personen, die arbeiten dürfen und dementsprechend gefördert werden, belasten die Sozialsysteme nicht und integrieren sich schneller in die Gesellschaft.

Bei einer Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII analog erfolgt keine Arbeitsmarktintegration, da diese im SGB XII nicht vorgesehen sind.

Wenn eine Umstellung der Leistungen auf das Normalmaß erfolgt, kann die Form der Leistung nicht mehr in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.

Im Referentenentwurf bleibt für eine Leistungsumstellung die Voraussetzung der fehlenden rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes weiter aufrechterhalten. Die Frage einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem allein maßgeblichen Kriterium eines abweichenden Bedarfs bei einem nur kurzen und vorübergehenden Aufenthalt. Dieser Leistungsausschlussgrund ist rein fiskal- und migrationspolitisch motiviert und erweist sich folglich als ein verfassungsrechtlich nicht haltbares Abgrenzungskriterium zum Leistungsanspruch gegenüber Ausländern mit bereits dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Zudem führt dies zu einer unverhältnismäßigen, nicht mehr beeinflussbaren dauerhaften Leistungsabsenkung.

Die Tatsache, dass minderjährige Kinder sippenhaftgleich von diesem Leistungsausschluss erfasst werden, ist weder verfassungsrechtlich haltbar noch mit der UN- Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Einklang zu bringen. Auch Kinder sind Grundrechtsträger. Der Anspruch auf das Existenzminimum ist ein individuelles Recht. Seit dem 15.7.2010 gilt die UN-KRK in Deutschland vorbehaltlos. Die Vertragsstaaten haben die in der UN-KRK enthaltenen Rechte unabhängig von der nationalen Herkunft oder dem sonstigen Status des Kindes zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Über Art. 2 iVm Art. 3, 24, 25, 26, 27 UN-KRK besteht ein Anspruch auf den diskriminierungsfreien Zugang zu einem menschenwürdigen Existenzminimum.

Sofern ein Elternteil bereits keine Leistungen mehr nach § 3 AsylbLG erhält, muss dies auch für die minderjährigen Kinder gelten, auch wenn sie selbst noch nicht die Voraussetzungen in eigener Person erfüllen. Denn in diesem Fall steht mit der Leistungsumstellung eines Elternteils fest, dass auch dessen minderjährige Kinder sich nicht mehr nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

§ 2 AsylbLG sollte nach alledem wie folgt lauten:

Nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von drei (maximal sechs) Monaten endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt für minderjährige Kinder bereits dann, wenn ein Elternteil nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt ist.

§ 2 Abs. 2 AsylbLG ist ersatzlos zu streichen.

§ 2 Abs. 3 AsylbLG ist ersatzlos zu streichen.

IV. Grundleistungen, § 3 AsylbLG

Das BVerfG stellt klar: Bei einer vom Normalmaß abweichenden Sonderregelung für einen Kurzaufenthalt darf der Gesetzgeber zwar den Umfang der Leistungen bestimmen. Er darf jedoch seine Entscheidung hierzu nur an dem konkreten Bedarf der hilfebedürftigen Personen ausrichten,⁶ die er folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegen muss.⁷

Einziges zulässiges Unterscheidungskriterium ist der nachzuweisende abweichende Bedarf.

Da der Gesetzgeber an einer Sonderregelung festhält, muss er diese Vorgaben des BVerfG erfüllen.

Der Referentenentwurf enthält keine verlässliche Grundlage für die Annahme eines abweichenden Bedarfs und greift daher – wie die Übergangsregelung des BVerfG – auf die Höhe des nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RGEG) ermittelten Grundbedarfs zurück.

Der Gesetzgeber umgeht damit die zunächst in einem transparenten Verfahren zu belegende Feststellung, dass es überhaupt einen abweichenden Bedarf und damit überhaupt eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine „Sonderregelung“ gibt.

⁶ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 93.

⁷ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 99.

Es wird lediglich festgestellt, dass der Entwurf den „Besonderheiten der Situation der Leistungsberechtigten Rechnung trägt, die sich von den Leistungsberechtigten nach dem SGB II/SGB XII wesentlich unterscheidet“, ohne diese Unterschiede hinreichend zu belegen. Die in der Begründung angeführten Erklärungsansätze für eine unterschiedliche Behandlung sind allenfalls als dürftig zu bezeichnen:

Dass „Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG als Flüchtlinge in das Bundesgebiet kommen“ und ihr Bedarf daher abweichend zu bestimmen ist, stimmt bereits deswegen nicht, weil eben gerade nicht nur Personen mit einem Fluchthintergrund von diesem Leistungsregime erfasst werden. Es ist auch nicht „gesetzlich vorgesehen“, dass sich alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG „in der Anfangszeit in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten haben“ noch zwangsläufig „in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht“ sind, in der vorwiegend Sachleistungen erbracht werden. Dass Sachleistungen erbracht werden, lässt ohnehin keine Rückschlüsse auf den Bedarf selbst zu, sondern ist lediglich eine Form der Bedarfsdeckung.

Der Referentenentwurf stellt zudem selbst fest, dass es keine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gibt und eine Einführung einer speziellen Statistik nur für Ausländerhaushalte unterbleiben sollte. Verlässliche Daten – so die eigenen Aussagen – zur Ermittlung abweichenden Verbrauchsverhaltens bei Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive liegen nicht vor und sind nicht ermittelbar.

Damit steht fest: Es gibt überhaupt keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für ein Sondergesetz.

Anstelle einer eigenen Bedarfsermittlung werden – wie bei einem Warenkorbmodell – einzelne Positionen aus dem auf der Grundlage des Statistikmodells ermittelten Bedarfs herausgenommen: Namentlich der im AsylbLG zusätzlich zu gewährende Hausrat (Abteilung 05), die Position der Kosten für den Personalausweis aus der Abteilung 12, die nur bei Deutschen entstehen, und die Bedarfsposition für die Praxisgebühr sowie Eigenanteile und Rezeptgebühren aus der Abteilung 06, die Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht zu entrichten haben. Damit wird quasi das Pferd von hinten aufgezäumt. Dies ist keine zulässige Methode der Bedarfsfeststellung.

Die vorgesehene Kürzung um die in Abteilung 06 anfallenden Praxisgebühren, die Leistungsberechtigte nach § 4 AsylbLG nicht zahlen müssen, ist bereits deswegen nicht gerechtfertigt, weil diese ab 01.01.2013 auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII entfallen. Im Übrigen besteht bei der Gesundheitsversorgung nur deswegen eine Abweichung, weil die Krankenhilfe in § 4 AsylbLG abweichend vom „Normalfall“ geregelt ist. Dieser abweichende Bedarf in der Abteilung 06 (Gesundheitspflege) ist daher „hausgemacht“.

Eine Kürzung um die Kosten für den Personalausweis ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil diese für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII/SGBII gar nicht anfallen. Sie sind als Hilfeempfänger von den Gebühren befreit. Bei leistungsberechtigten Ausländern mit unmittelbarem Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/SGBXII wird diese Bedarfsposition auch nicht mit der Begründung gekürzt, nur bei Deutschen entstehe der Bedarf für die Anschaffung eines Personalausweises. Demgegenüber haben alle Ausländer für den Fall, dass ihr Pass abläuft, erheblich höhere Kosten für die Verlängerung bzw. erstmalige Beschaffung von Ausweispapieren.

Sofern der laufende Bedarf an Hausrat in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung gewährt wird, ändert dies ebenfalls nichts an dem Bedarf. Er wird nur anders gedeckt. Dort, wo Hausrat nicht als Sachleistung erbracht wird, muss zudem ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Gewährung des laufenden Bedarfs des in den Grundleistungen nicht enthaltenen Bedarfs für die Abteilung 05 des RBEG als wiederkehrende Geldleistung geregelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Abteilung 05 nicht nur den klassischen Hausrat einschließlich Gebrauchsgüter wie z.B. Geschirr, Töpfe, Besteck und andere kleinere Haushaltsgeräte sowie Handtücher, Bettwäsche etc. erfasst, sondern auch Verbrauchsgüter wie z.B. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel etc. Dieser Bedarf bleibt andernfalls ungedeckt. Dass die Neufassung „nicht ausschließt“, den Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie Hausrat auch als Geldleistung zu erbringen, reicht hier nicht aus. Es ist unpraktikabel und mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, wenn der wiederkehrende Bedarf an Hausrat jeweils gesondert geltend zu machen ist. Zudem führt dies für Geldleistungsempfänger zwangsläufig zu einer Bedarfsunterdeckung, da der Bedarf für die Verbrauchsgüter der Haushaltsführung (Ifd. Nr. 31 der Abteilung 05) nicht gedeckt wird.

Der im Urteil des BVerfG angesprochene Mehrbedarf im Bereich der Verkehrsdienstleistungen oder der Nachrichtenermittlung wird demgegenüber mit der Argumentation zurückgewiesen, dass dieser Bedarf lediglich auf Vermutungen beruhe und statistisch nicht nachweisbar sei. Etwaiger Mehrbedarf soll über § 6 AsylbLG aufgefangen werden. Eine Anpassung dieser Norm unterbleibt aber. Zudem hatte das BVerfG ausdrücklich vorgegeben, dass die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums als Anspruchsnorm auszugestalten ist.

Als einziger Mehrbedarf wird laut Begründung des Referentenentwurfs der Bedarf für eine Grundausstattung in den ersten Monaten als Sachleistung anerkannt, da „Flüchtlinge zumeist ohne Hab und Gut“ einreisen. Ausdrücklich geregelt wird dieser Anspruch im Entwurfstext jedoch nicht.

Die Regelung, dass der Barbetrag für in Abschiebungs- und Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte „individuell“ festzulegen ist, genügt bereits dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

Laut Referentenentwurf sind die nach dem Alter und Haushaltskonstellation differenzierenden Regelbedarfsstufen zu übernehmen. Eine Abweichung sei „mangels entgegenstehender Erkenntnisse“ nicht geboten.

Der Entwurf lässt damit die besondere Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit eigenem Haushalt gänzlich unberücksichtigt. Sie werden gemäß ihrem Alter in Stufe 4 (von 15 - 17 Jahren) eingruppiert, da nach der Stufe 1 nur "alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte" den Regelsatz von 100 % erhalten. Haushaltsführende Jugendliche müssen aber die erhöhten Kosten einer alleinstehenden Person tragen. Diese finanzielle Schlechterstellung ist – auch für vergleichbare Fälle eines SGB XII leistungsberechtigten Jugendlichen – nicht vertretbar. Es handelt sich offensichtlich um eine Regelungslücke im SGB XII, da das SGB II nach wie vor dieser Personengruppe nach § 20 Abs. 2 Satz 1 die Leistungen der Stufe 1 zuerkennt und sich auch aus der Gesetzesbegründung kein Hinweis für eine bewusste Abweichung ergibt. Die Voraussetzung der Volljährigkeit findet dort keine Erwähnung (Drucksache 17/3404, S. 130).

Allein die Tatsache, dass auch das BVerfG auf das RBEG und die dort geregelten Regelbedarfsstufen zurückgegriffen hat, sagt nichts über die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen aus. Das BVerfG hatte ausdrücklich betont, dass eine Orientierung an diesen Leistungen nur erfolgt, weil derzeit keine anderen tauglichen Daten zur Verfügung stehen. Eine Übernahme der Bedarfsstufen sollte erfolgen, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Das BVerfG hatte dabei die Frage, ob die auf der Grundlage des RBEG ermittelten Leistungen einer verfassungsrechtlichen Kontrolle standhalten können, ausdrücklich offengelassen.

Festzuhalten bleibt erneut, dass sich kein von der Aufenthaltsdauer abhängiger spezifischer Minderbedarf feststellen lässt. Es gibt nach eigenen Aussagen des Referentenentwurfs keinen auf der Grundlage eines transparenten Verfahrens ermittelten und damit belegbar signifikant abweichenden Bedarf, der eine Sonderregelung nach den Maßstäben des BVerfG rechtfertigen könnte.

V. Sachleistungsprinzip

Angenommen, Sachleistungen decken aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich, belässt das BVerfG es zwar beim Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, das Sachleistungsprinzip weiter aufrechtzuerhalten. Dies gilt jedoch – dies betont das BVerfG ausdrücklich – nur unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass die Sachleistungen tatsächlich existenzsichernd sind. Hier fehlt jegliche Auswertung des Sachleistungsprinzips sowie ein entsprechender Nachweis des Gesetzgebers, der dies sicherzustellen hat.

Die fehlende Möglichkeit zum Ausgleich und Wirtschaften mit den Leistungen stellt – jedenfalls für einen längeren Zeitraum – einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Das BVerfG musste sich mit Detailfragen zum Sachleistungsprinzip mangels Vorlagefrage nicht auseinandersetzen. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die ausnahms- und schrankenlose Vorrangigkeit des Sachleistungsprinzips für die vorgesehene Dauer des Leistungsbezuges von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verfassungsrechtlich haltbar ist.

Demzufolge sollte die Form der Leistungsgewährung für die Dauer der Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung von bis zu drei Monaten nach § 47 AsylVfG in das Ermessen gestellt und für die anschließende Zeit die Gewährung von vorrangigen Geldleistungen verbindlich geregelt werden.

VI. Medizinische Versorgung nach § 4 und § 6 AsylbLG

Das BVerfG macht zur eingeschränkten Krankenhilfe keinerlei Ausführungen, da diese Frage nicht Gegenstand des Verfahrens war. Über § 6 AsylbLG können Defizite im Bereich der Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG nicht kompensiert werden. Es handelt sich nicht um eine atypische Bedarfslage. Die Krankenhilfe gehört zum menschenwürdigen Existenzminimum und muss ab Beginn des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland als ein gesetzlicher Anspruch in jedem Fall und jederzeit gewährleistet werden. Die Behandlung darf nicht eingeschränkt werden, die Ausstellung von Krankenscheinen darf nicht länger von der Vorsprache zu Öffnungszeiten der Behörde und von der Entscheidung eines Sachbearbeiters abhängen, ob nach seiner Einschätzung ein Behandlungsbedarf besteht.

Daher sollte das SGB V geändert und eine Pflichtversicherung in § 5 SGB V geregelt werden oder aber die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige wie für § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte gemäß § 264 SGB V von einer Krankenkasse gegen Kostenerstattung erfolgen. Dies ist schon aus Kostengründen geboten.

Es fehlt zudem eine klarstellende Regelung, dass § 25 SGB XII auch für den Bereich des AsylbLG anzuwenden ist.

Für die Fälle, in denen eine Hilfebedürftigkeit nur bezüglich einer Behandlung besteht, sollte zudem eine analoge Anwendung der Auffangregelungen nach §§ 47 ff SGB XII gesetzlich geregelt werden.

VII. Arbeitsgelegenheiten, § 5 AsylbLG

Die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG dient nicht der besseren Integration in den Arbeitsmarkt, um dem Hilfeempfänger künftig eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Arbeitslebens zu ermöglichen. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsgelegenheit wird daher ohnehin kontrovers diskutiert.

Die Regelung sollte abgeschafft werden. Alternativ bestünde die Möglichkeit einer Regelung entsprechend § 16 d SGB II.

Ist für den Fall einer unbegründeten Ablehnung einer solchen Tätigkeit eine Kürzung der Leistungen auf den unabweisbaren Bedarf vorgesehen, so ist gesetzlich sicherzustellen, dass die absolute nicht unterschreitbare Grenze für eine Kürzung stets das physische und soziokulturelle Existenzminimum ist. Insoweit ist auf die Ausführungen zu § 1 a AsylbLG zu verweisen.

VIII. Sonstige Leistungen, § 6 AsylbLG

Der Referentenentwurf enthält keinerlei klare und hinreichend bestimmte Regelungen zu einem Anspruch auf den im allgemeinem Fürsorgerecht vorgesehenen Mehrbedarf bei Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit, erkrankungsbedingter kostenaufwändiger Ernährung, bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, Warmwasser sowie sonstigen Sonderbedarf.

Ein Mehr-/ Sonderbedarf entsteht aufgrund einer vom Regelbedarf nicht erfassten atypischen Bedarfslage. Hier soll ein Ausgleich für einen abweichenden größeren Bedarf des täglichen Lebens geschaffen werden. Ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG unterliegt hier den gleichen Einschränkungen wie ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII oder SGB II.

Das BVerfG hatte hervorgehoben, dass der Gesetzgeber auch europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen unterliegt.⁸ Der Mehrbedarf für Schwerbehinderte ist bereits unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention⁹ zu gewähren. „Besonders schutzbedürftige“ Asylsuchende (Alleinerziehende, Schwangere, Behinderte, Minderjährige und Traumatisierte) haben entsprechende Ansprüche auf einen Mehrbedarf unter Beachtung der Regelungen aus Art. 15 Abs. 2, 17 der Richtlinie 2003/9 (sog. Aufnahmerichtlinie).

Es bedarf auch für einen darüber hinausgehenden Mehr- und Sonderbedarf (wie z.B. Erstausrüstung, Warmwasser, Pflege- und Hygieneartikel bei HIV Erkrankungen, Mobilitätskosten, Kosten Umgangsrecht) einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage. Es gibt keinen sachlichen am Bedarf orientierten Grund, Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG diese Leistungen vorzuenthalten.

Der Mehr- und Sonderbedarf ist – daher ebenso wie der Bedarf für Erstausrüstung – in § 6 AsylbLG ausdrücklich aufzunehmen. Eine Beschränkung der Auffangnorm auf das im Einzelfall „Unerlässliche“ ist verfassungswidrig.

IX. Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG

Es gibt keinen sachlichen Grund, Sonderregelungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gegenüber den anderen Sicherungssystemen zu schaffen.

Ein Verweis auf die Regelungen des SGBXII/SGB II ist daher die einzig denkbare Lösung. Die unbeschränkte Heranziehung von Familienangehörigen ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Es bedarf zumindest einer Definition des Begriffs der Familienangehörigen als Kernfamilie und der Klarstellung, dass der Eigenbedarf der Familienangehörigen je nach der eigenen Leistungsberechtigung (SGB II/SGB XII, BAföG usw.) zu schützen ist.

⁸ BVerfG 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn. 94.

⁹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3.5.2008, in Deutschland in Kraft seit 26.3.2009

X. Änderung des SGB I

Da die Leistungen nach dem AsylbLG – wie die des SGB II/SGB XII – dem Zweck der menschenwürdigen Existenzsicherung dienen, ist es in das SGB I als Leistungsgesetz aufzunehmen. Die Aufnahme in das SGB I hätte auch den Vorteil, dass die Frage der Anwendung der Verfahrensvorschriften (SGB I und X und nicht VwVfG) geklärt wäre. Da die Bezeichnung „Asylbewerberleistungsgesetz“ irreführend und stigmatisierend ist, sollte das Gesetz bei dieser Gelegenheit umbenannt werden in: „Grundsicherung bei einem vorübergehendem Kurzaufenthalt“.

XI. Änderung des § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX

Bisher sind schwerbehinderte Menschen, die im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, dem Wortlaut des § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX nach nicht von den Kosten für die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr befreit, wenn sie nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Es bedarf dringend einer gesetzlichen Einbeziehung dieses Personenkreises in § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX.

Das BSG hatte die Regelung in § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX bereits für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG durch Urteil vom 3.9.2011 in wortlauterweiternder Auslegung angewandt. Nichts anderes darf für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG gelten.

Abschließend bleibt nochmals festzuhalten, dass das AsylbLG insgesamt verfassungswidrig ist. Das AsylbLG ist abzuschaffen. Die bisher Leistungsberechtigten sind in die bestehenden Leistungssysteme einzugliedern.